

Statuten der Trinklergruppe Alpnachstad

1. Name, Sinn, Zweck

Art.1

Unter dem Namen „Trinklergruppe Alpnachstad“ besteht ein Verein.

Art.2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Alpnachstad.

Art.3

Die Trinklergruppe Alpnachstad bezweckt die Pflege und Erhaltung des „Samiglaistrinkelns mit zwei Trinkeln und dem Joch“.

2. Mitgliedschaft

Art.4

- a) Der Verein besteht aus maximal 20 Aktivmitgliedern.
- b) Neumitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- c) Ehemalige Vereinsmitglieder können freiwillig Passivmitglieder werden.
- d) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.

Art.5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss

Der Austritt sollte mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten bekannt gegeben werden.

3. Organisation

Art.6

Die Organe der Trinklergruppe Alpnachstad sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art.7

Der gesamte Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Im gleichen Jahr dürfen nicht mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder austreten.

Art.8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Trinklergruppe Alpnachstad. Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar vor Beginn der Trinklersaison.

Art.9

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich wenigstens 20 Tage vorher.

Art.10

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der Anwesenden.

4. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand Der Trinklergruppe Alpachstad besteht aus:

- a)Präsident
- b)Vizepräsident
- c)Aktuar
- d)Kassier
- e)Materialverwalter

Art. 12

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet eine Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.

Art. 13

Der Präsident bereitet die Vorstandssitzung vor und leitet diese. Er verfasst einen Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung. Ferner sorgt der Präsident für Einsätze und Auftritte.

5. Finanzielles

Art. 14

- a)Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Er hat den finanziellen Verhältnissen der Trinklergruppe Rechnung zu tragen.
- b)Ehrenmitglieder müssen keinen Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 15

Gegenüber von Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Allgemeines

Art. 16

Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen von Statuten oder Reglementen können vom Vorstand oder von einem fünftel der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung eingereicht werden. Solche Anträge müssen seitens der Mitglieder bis mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Statuten vom 26. Oktober 1988 sind an der heutigen Generalversammlung geändert worden. Sie treten sofort in Kraft. Dieses Dokument ersetzt alle vorherigen.

Alpachstad, 14 November 2005

Trinklergruppe Alpachstad

Der Präsident 

Der Aktuar 